

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1, Absatz 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Pforzheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, macht bekannt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Stadtkreis Pforzheim an 14 aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde und eine sinkende Tendenz im Sinne des § 21 Abs. 7 S. 1 CoronaVO besteht. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 S. 1 CoronaVO sind somit eingetreten (Öffnungsstufe 2).
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die sich aus der Bekanntmachung nach Ziffer 1 ergebenden Rechtswirkungen treten am Mittwoch, 16.06.2021, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 15.06.2021

gez. Dr. Daniel Sailer

Dezernent für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.enzkreis.de notbekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer vollständigen Begründung ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises (www.enzkreis.de) abrufbar.